

„Dem Rektor steht das Recht, jemanden aus dem Gymnasium zu entlassen ausschliessungsweise zu, und haben die Lehrer daher bloß das Recht, die Ungehorsamen zu züchtigen.“

„Der Rektor hat das Recht, während dem Schuljahr einem Lehrer zu erlauben, daß er sich vom Gymnasium entfernen und ein anderer Lehrer seine Stelle vertreten könne. Bey Krankheiten der Lehrer muß der Rektor die Lehrstunden übernehmen, und wenn dieselben anhaltend sind, es dem Direktor anzeigen, damit derselbe dieserhalb Verfügungen treffen könne.“

„Die Rektoren des Gymnasiums müssen dafür stehen, daß kein Glied ihres Gymnasiums irgend eine Schrift, ohne vorgängige Censur der Breslauer Universität drucken lasse, sondern die theologischen und moralischen Schriften müssen dem Bischof zur Censur vorgezeigt werden.“

„Alle Rektoren sind in Sachen, welche die Schulanstalten betreffen, dem Direktor untergeordnet, und dürfen ohne dessen Gutachten nichts unternehmen, was auf die Abänderung der Lehrer, der Schulordnung, der Schulbücher, der Schulpolizen, und der dahin einschlagenden Verfügungen einigen Bezug haben könnte. In zweifelhaften Fällen müssen sie sich unmittelbar an denselben wenden und nach dessen Verfügung sich achten.“